

Gemeinde Egenhausen

Satzung

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

(Vergnügungssteuersatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Egenhausen hat am 19. Juli 2016 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit §§ 2, 8 und 9, Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Egenhausen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
 - a) mit Gewinnmöglichkeit
 - b) ohne Gewinnmöglichkeit
- (2) Der Vergnügungssteuer unterliegen ferner Einrichtungen für die Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d) oder § 60 a) Abs. 2 der Gewerbeordnung (Spieleinrichtungen), die im Stadtgebiet in Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen im Sinne von § 33 i) oder § 650 a) Abs. 3 der Gewerbeordnung bereitgehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgeltes (Einsatz) abhängig ist. Zu den Spieleinrichtungen zählen auch solche ohne technische Ausrüstung.
- (3) Hat ein Gerät nach Abs. 1 mehrere selbstständige Spielplätze und können diese auch unabhängig voneinander bedient werden, so gilt jeder Spielerplatz als ein Gerät.
- (4) Als öffentlich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art, oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Vergnügungssteuer sind befreit

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden.
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen.
4. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dartgeräte, die an öffentlich zugänglichen Orten, an denen keine anderen Spielgeräte die der Vergnügungssteuer nach § 2 Abs. 1 unterliegen, aufgestellt sind.

§ 4 Steuerschuldner und Haftung

Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.

§ 5 Bemessungsgrundlagen

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) bei Spielgeräten **mit** Gewinnmöglichkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) als Einspielergebnis die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zzgl. Röhrenentnahmen, abzgl. Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld). Hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig von einander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.
- b) Bei Spielgeräten **ohne** Gewinnmöglichkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) die Zahl und Art der Spielgeräte (Stückzahlmaßstab). Hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 6 Steuersatz

- (1) Für das Halten von Geräten **mit** Gewinnmöglichkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a), beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat 25 % der Bruttokasse, mindestens 290,00 € im Monat. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen, ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

- (2) Für das Halten von Geräten **ohne** Gewinnmöglichkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 b), beträgt die Steuer je angegangenen Kalendermonat bei Aufstellung in einer Spielhalle 100 € bzw. 45 € bei Aufstellung an anderen Orten.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Geräts gemäß Abs. 1 bis 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht für Geräte nach § 2 entsteht mit Beginn des Kalendermonats.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Steuer mit dem Beginn der Aufstellung der Geräte. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist bei Geräten, die nach dem Pauschalmaßstab besteuert werden, der volle Monatssatz zu berechnen.
- (4) Die Steuerschuld für einen Kalendermonat entsteht mit Ablauf des Kalendermonats.
- (5) Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Steuerschuld für diesen Kalendermonat mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird am Ende des Kalendervierteljahres durch Steuerbescheid festgesetzt.
- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalendervierteljahres, wird der entsprechende Teilbetrag für die verbleibenden Kalendermonate durch einen Änderungsbescheid festgesetzt.
- (3) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 9

Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung und die Entfernung von Spielgeräten im Sinne von § 2 Abs. 1, ist der Gemeinde Egenhausen innerhalb von 2 Wochen schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldungen bzw. Abmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:
 - Name und Anschrift des Aufstellers
 - Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart)
 - Gerätename
 - Anzahl der technisch selbstständigen Einrichtungen
 - Aufstellort
 - Datum der Inbetriebnahme bzw. Entfernung
 - Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist zusätzlich die Zulassungsnummer anzugeben.

- (2) Anzeigepflichtig sind neben dem Steuerschuldner auch der Besitzer der genutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke sowie alle Personen, denen das Nutzungsrecht an den Räumlichkeiten oder dem Grundstück zustehen.
- (3) Die Meldepflichten nach der Gewerbeordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde Egenhausen bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für alle Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck eine unterschriebene Steuererklärung abzugeben.
- (2) In der Steuererklärung sind getrennt nach Aufstellort für alle aufgestellten Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit
 - Gerätename
 - Zulassungsnummer
 - laufende Nummer
 - Datum des Zählerausdrucks
 - monatlich festgestellte Bruttokasse

aufzuführen. Alle Zählwerkausdrucke, die den Angaben der Steuererklärung zugrunde liegen, sind lückenlos beizufügen.

- (3) Für die Steuererklärung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den darauf folgenden Kalendermonat ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des vorhergegangenen Kalendermonats anzuschließen.
- (4) Der Steuererklärung sind auf Anforderung zusätzliche Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und Unterlagen vorzulegen. (§ 140 ff. Abgabenordnung gelten entsprechend).
- (5) Werden Steuerklärungen fehlerhaft, unvollständig oder gar nicht abgegeben, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden

§ 11 Steueraufsicht, Betretungsrecht

Zur Ausübung der Steueraufsicht sind die städtischen Bediensteten berechtigt, die Aufstellungsorte zu betreten.

Die Steuerschuldner und die von ihnen beauftragten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg, handelt wer:

- 1) entgegen § 9 Abs. 1, seinen Anzeigepflichten nicht innerhalb von 2 Wochen nachkommt.
- 2) entgegen § 9 Abs. 1, als Besitzer oder Nutzungsberechtigter neben dem Steuerschuldner seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt.
- 3) entgegen § 10 Abs. 1 und Abs. 2, es unterlässt, bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres bei der Stadt die Steuererklärung abzugeben.
- 4) entgegen § 10 Abs. 1 und Abs. 2, keine Aufzeichnungen oder Nachweise führt aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen.
- 5) entgegen § 10 Abs. 3, es unterlässt, in der Steuererklärung für den Folgekalendermonat lückenlos an den letzten Auslesetage des Vorkalendermonats anzuschließen
- 6) entgegen § 10 Abs. 4, trotz Aufforderung die angeforderten Unterlagen nicht vorlegt.
- 7) entgegen § 11, seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Egenhausen, den 19.07.2016


Sven Holder
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.